

Vorlage zur Änderung der Satzung

Satzung vom 04.05.2016

Neuer Vorschlag für die Satzung v. M.Jüttermann

Änderungen zur Vorlage des Satzungsausschusses sind **gekennzeichnet, (**Kommentare** ebenso.)**

<p>Diese Satzung wurde am 27.04.2016 vom Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund angenommen.</p>	<p>Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx vom Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund angenommen.</p>
<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa) (1) Das StuPa besteht aus 51 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.</p>	<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa) (1) Das StuPa besteht aus 41 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. (Warum das StuPa fast um die Hälfte verkleinern? Lieber mehrere kleine Schritte!)</p>
<p>§ 6 Aufgaben (2) Es hat folgende Aufgaben: – Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen, – in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen, – die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen, – den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren, – die AStA-Sprecherin oder den AStA-Sprecher, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referentinnen und Referenten) zu wählen, – über die Entlastung des AStAs zu entscheiden, – die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen, – die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studentenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p>§ 6 Aufgaben (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben: – Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen, – in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen, – die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen, – den Haushaltsplan festzustellen, seine Ausführung zu kontrollieren und Rechnungsprüfer*innen zu bestimmen, – die AStA-Sprecherin oder den AStA-Sprecher, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referentinnen und Referenten) zu wählen, – über die Entlastung des AStAs zu entscheiden, – die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen, – die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studierendenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.</p>
<p>§ 9 Stellvertretende StuPa-Mitglieder (2) Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet die nächstbereite Stellvertreterin oder der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.</p>	<p>§ 9 Stellvertretende StuPa-Mitglieder (2) Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreter*innen darf die doppelte Anzahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet die nächstbereite Stellvertreterin oder der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.</p>

Vorlage zur Änderung der Satzung

Satzung vom 04.05.2016

Neuer Vorschlag für die Satzung v. M.Jüttermann

<p>§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.</p>	<p>§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder (1) Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.</p>
	<p>(2) Die StuPa-Mitglieder haben das Recht schriftliche Anfragen an den AStA zu stellen, die innerhalb von 7 Tagen beantwortet werden müssen.</p>
<p>§ 13 Gremien des StuPas (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StuPa zugrunde zu legen. Für Nachwahlen von Ausschussmitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>§ 13 Gremien des StuPas (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë das Stärkeverhältnis aufgrund der Stimmverteilung bei der StuPa-Wahl zugrunde zu legen. Für Nachwahlen von Ausschussmitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p>§ 14 Auflösung des StuPas (1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn – das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, – die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 25 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.</p>	<p>§ 14 Auflösung des StuPas (1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn – das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, – die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 21 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.</p>
<p>§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit (2) Für die Amtszeit der AStA-Mitglieder gilt § 7 entsprechend. Mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers endet auch die Amtszeit der übrigen AStA-Mitglieder.</p>	<p>§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit (2) Für die Amtszeit der AStA-Mitglieder gilt § 7 entsprechend. Mit der Amtszeit der*des Sprecher*in endet auch die Amtszeit der übrigen AStA-Mitglieder. Satz 2 gilt für die*den Finanzreferent*in nicht.</p>
<p>§ 18 Wahl</p>	<p>§ 18 Wahl (6) Die Gleichzeitige Tätigkeit als Referent*in in einem Autonomem Referat und im AStA ist ausgeschlossen. (Keine Änderung erforderlich!)</p>
<p>§ 19 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum (2) Die Abwahl eines AStA-Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum in einem Wahlgang mit Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder möglich. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung der StuPa-Sitzung stehen, die den Mitgliedern des StuPas und des AStAs mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muss.</p>	<p>§ 19 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum (2) Die Abwahl der AStA-Mitglieder nach §17 Abs. 1 Unterstrich 1-3 ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum in einem Wahlgang mit Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder möglich. Die Abwahl der anderen AStA-Mitglieder ist nur durch ein Misstrauensvotum in einem Wahlgang mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder möglich. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung der StuPa-Sitzung stehen, die den Mitgliedern des StuPas und des AStAs mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muss.</p>
<p>§ 23 Autonome Referate (3) Jedem Autonomem Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel</p>	<p>§ 23 Autonome Referate (3) Jedem Autonomem Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel</p>

Vorlage zur Änderung der Satzung

Satzung vom 04.05.2016

Neuer Vorschlag für die Satzung v. M.Jüttermann

<p>entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.</p>	<p>entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung und dem StuPa vorgelegt werden. (autonome Referate führen keine eigene Kasse, sie legen sowieso halbjährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen ihren Bericht (der von der Vollversammlung) dem Haushaltsausschuss und dem StuPa vor. Dies ist vollkommen ausreichend.)</p>
	<p>(5) Die Gleichzeitige Tätigkeit als Referent*in in einem Autonomen Referat und im AStA ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.</p>	<p>§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.</p>
<p>§ 30 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung (3) Die Fachschaftssatzung sowie Änderungen an selbiger wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des StuPas. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.</p>	<p>§ 30 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung (3) Die Fachschaftssatzung sowie Änderungen an selbiger wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des StuPas. Dieses kann seine Befugnisse auf den Satzungsausschuss übertragen. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.</p>
<p>§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund in der Fassung vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84) zuletzt geändert am 1. Juli 1997 (AM Nr. 7/98) mitsamt ihren Änderungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft treten die Ergänzungsordnungen, die nicht unter § 47 aufgeführt sind, in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.</p>	<p>§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund in der Fassung vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/10, S.7) zuletzt geändert am 4. Mai 2016 (AM Nr. 19/2016, S.2) mitsamt ihren Änderungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft treten die Ergänzungsordnungen, die nicht unter § 47 aufgeführt sind, in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.</p>